



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

40. Jahrgang

Moers, den 8. Mai 2013

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einziehung von Straßen – Teilfläche Dorsterfeldstraße
2. Widmung von Straßen
 - Hügelstraße
 - Hugostraße
 - Sandsteinweg als Fuß- und Radweg
 - Seeweg
 - Treibweg
 - Nieper Straße
 - Düsseldorfer Straße
 - Steinbrückenstraße
 - Kleestraße
 - Länglingsweg
 - Lindenstraße
 - Winkelhauser Straße
 - Rominter Heide
3. Wahl einer Schiedsperson für den Bezirk 5 – Hochstraß, Scherpenberg
4. Inkrafttreten der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers
Nrn. 16, 21, 23, 34, 36, 41, 51, 52, 76, 77, 78, 84, 206,, 228, 386, 421, 428, 488, 496, 501 und 513
sowie der Aufhebung der Änderung der Fluchtlinienpläne Nrn. 36, 37 und 474
5. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath)
6. Bekanntmachung der Tagesordnung der 27. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 15.05.2013

Einziehung von Straßen

Gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachfolgende näher bezeichnete und im anliegenden Lageplan kenntlich gemachte

Teilfläche Dorsterfeldstraße

eingezogen.

Die eingezogene Fläche befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 11, Flurstück 2103.

Die Absicht wurde im Amtsblatt Nr. 18 der Stadt Moers vom 29.11.2012 bekannt gemacht. Durchgreifende Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben.

Hiermit wird die Einziehung gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

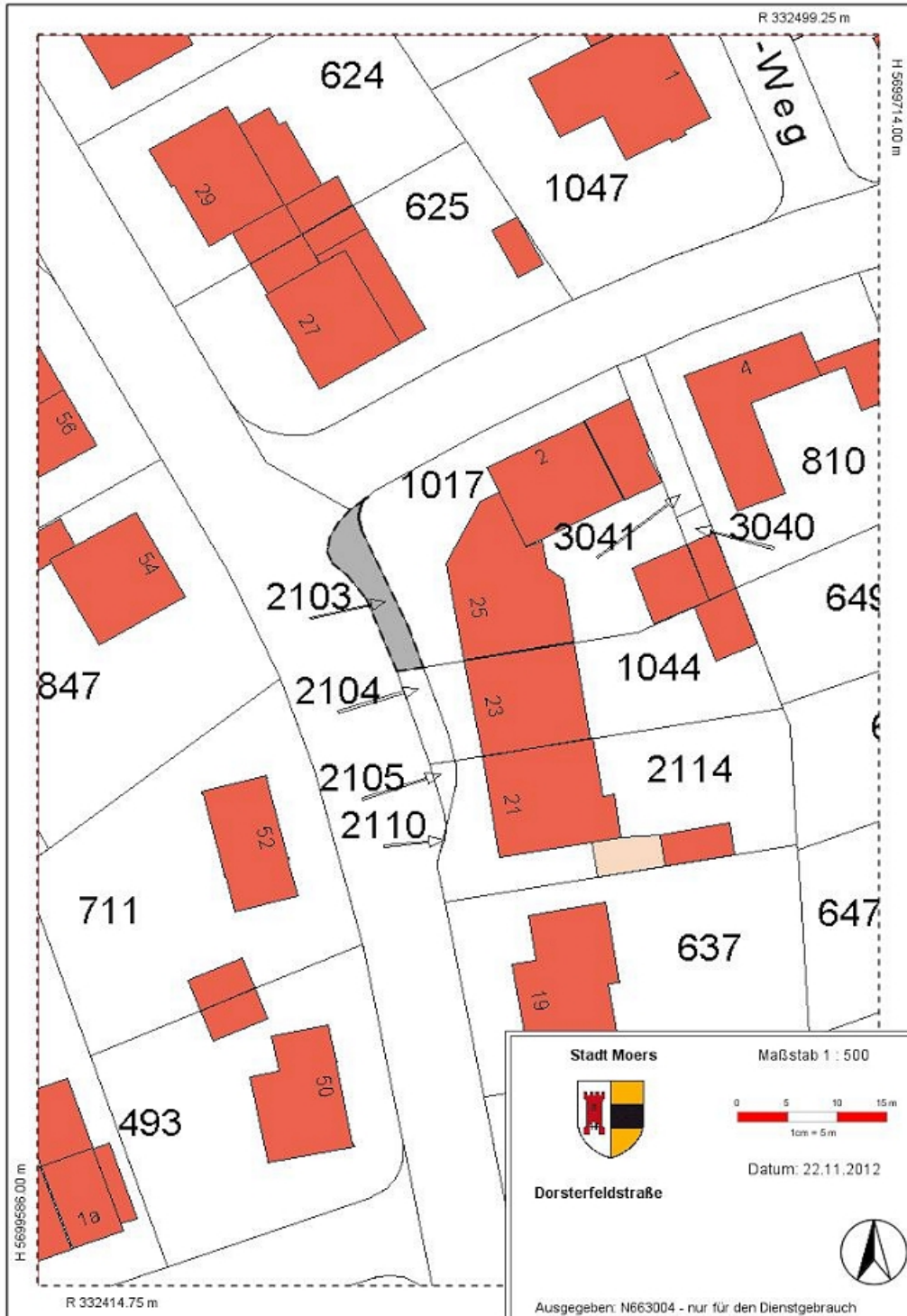
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus Moers, Zimmer 1042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können.
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 19.04.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet:

Hügelstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Schwafheim, Flur 3, Flurstücke 1867 und 2093 (Teilstück).

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

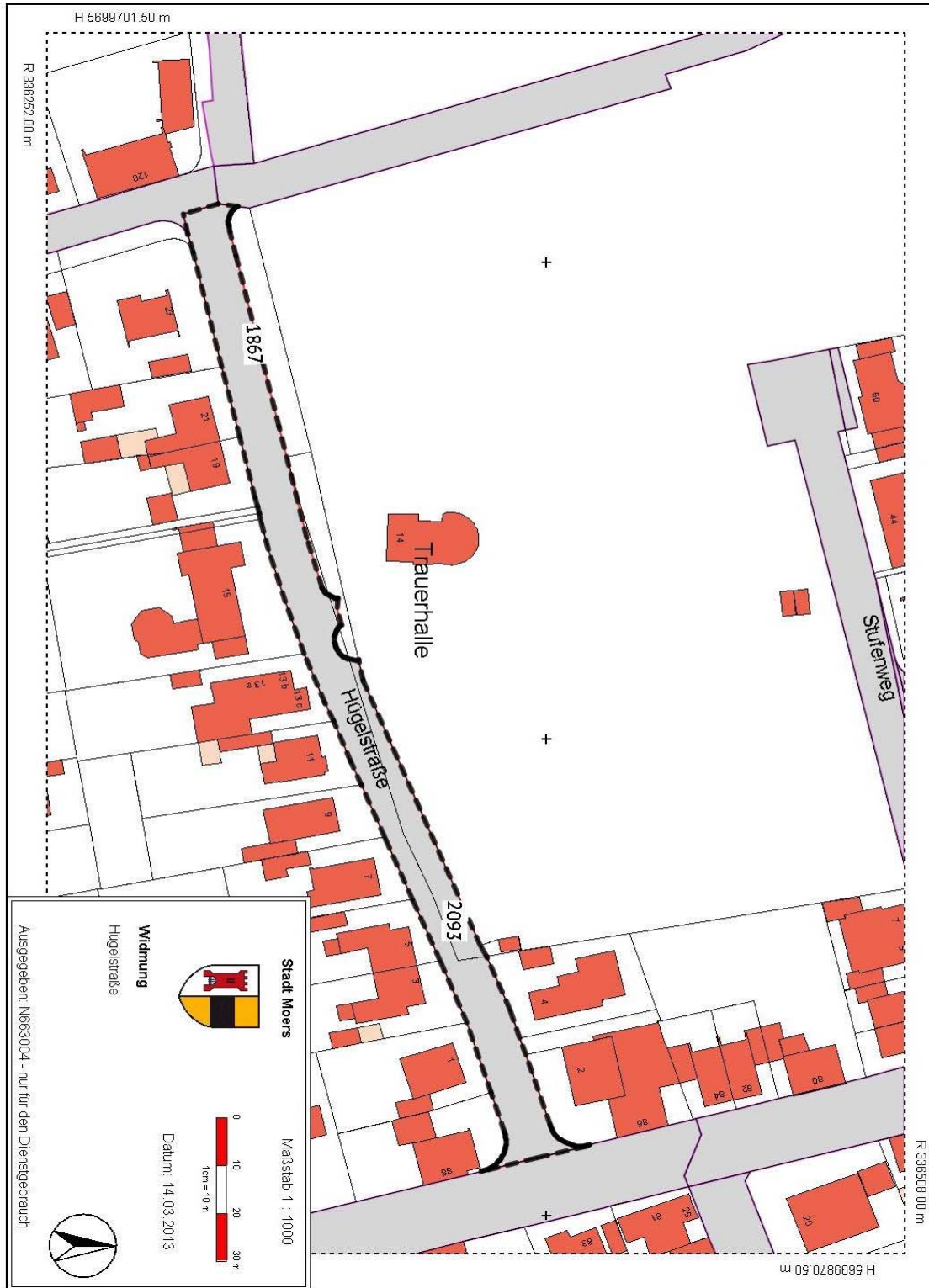
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 19.04.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Hugostraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Asberg, Flur 7, Flurstück 1005

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

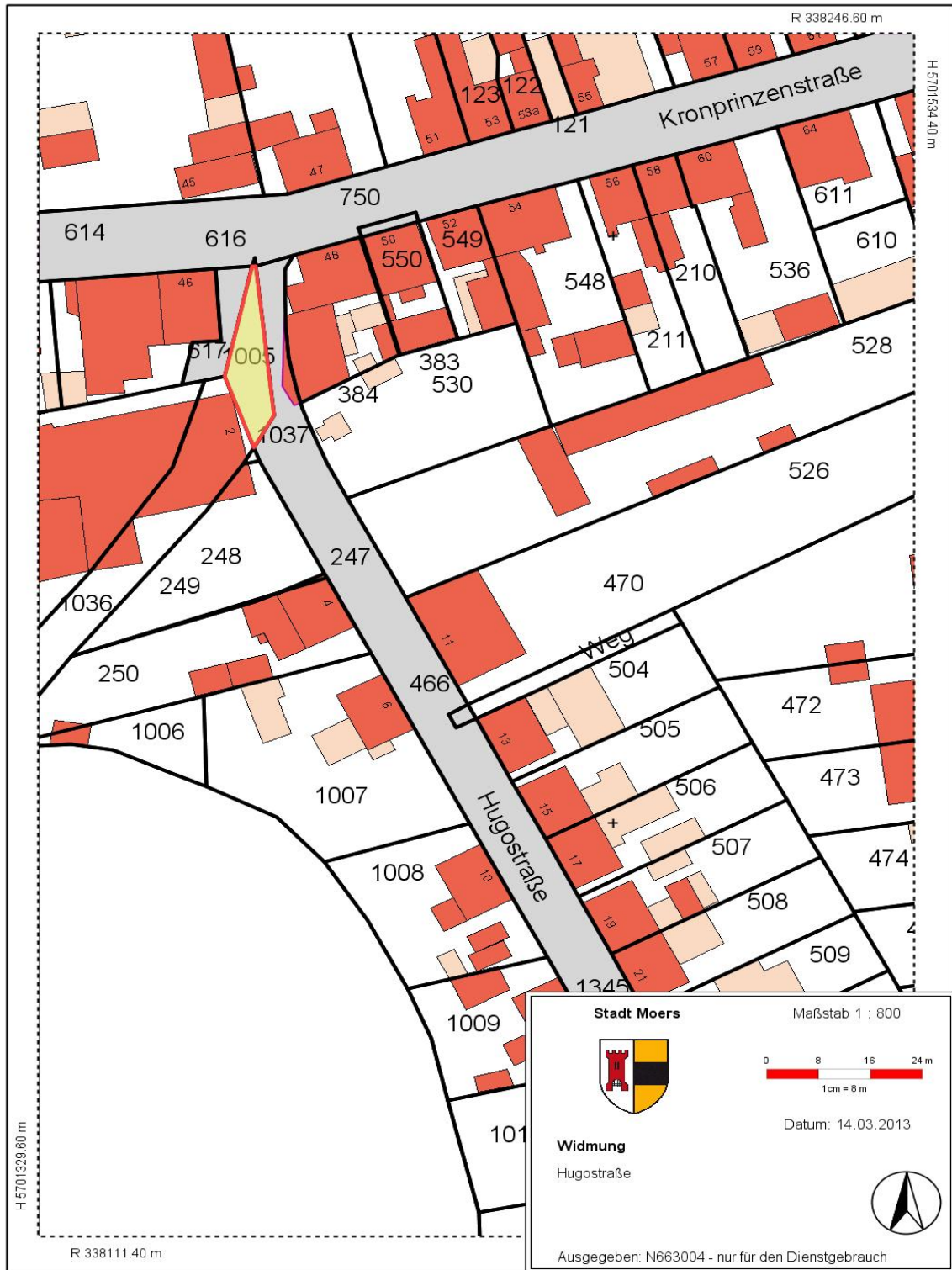
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 19.04.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Fuß- und Radweg gewidmet:

Sandsteinweg als Fuß- und Radweg

Die gewidmete Fläche befindet sich in der Gemarkung Asberg, Flur 6, Flurstück 2043.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

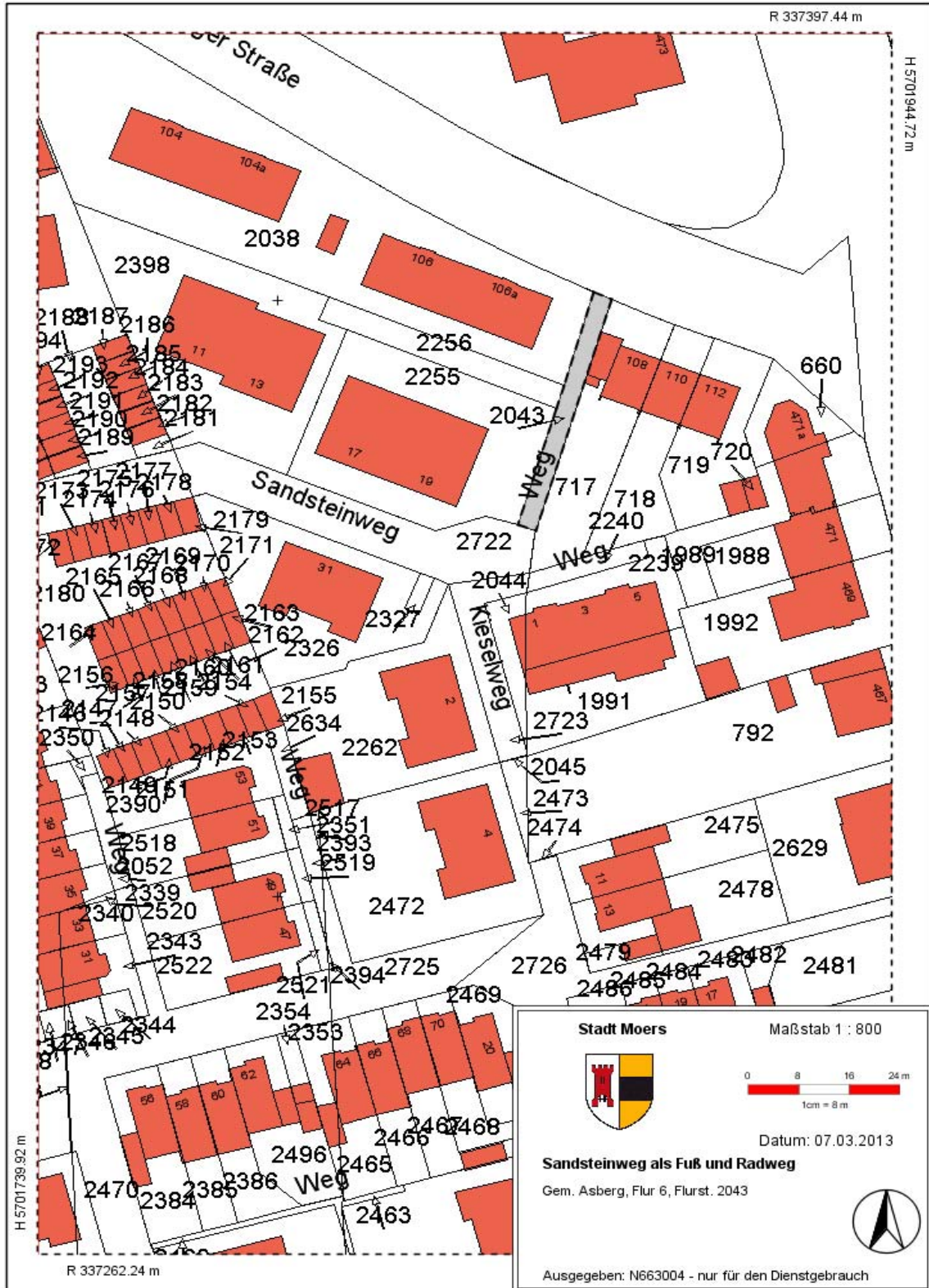
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 19.04.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet:

Seeweg

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Schwafheim, Flur 1, Flurstück 2327 (Teilstück).

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

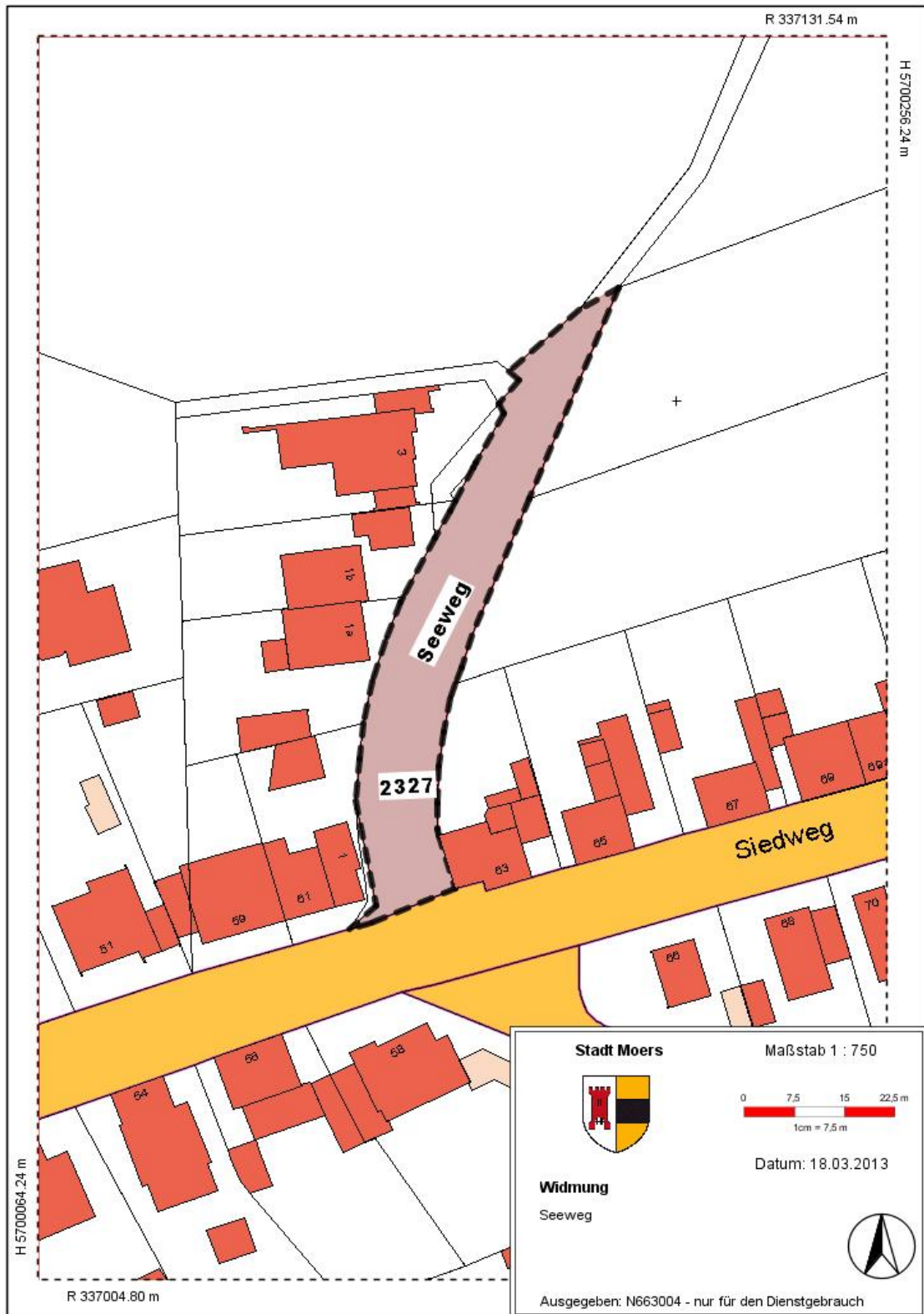
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 19.04.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet:

Treibweg

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 7, Flurstück 198.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

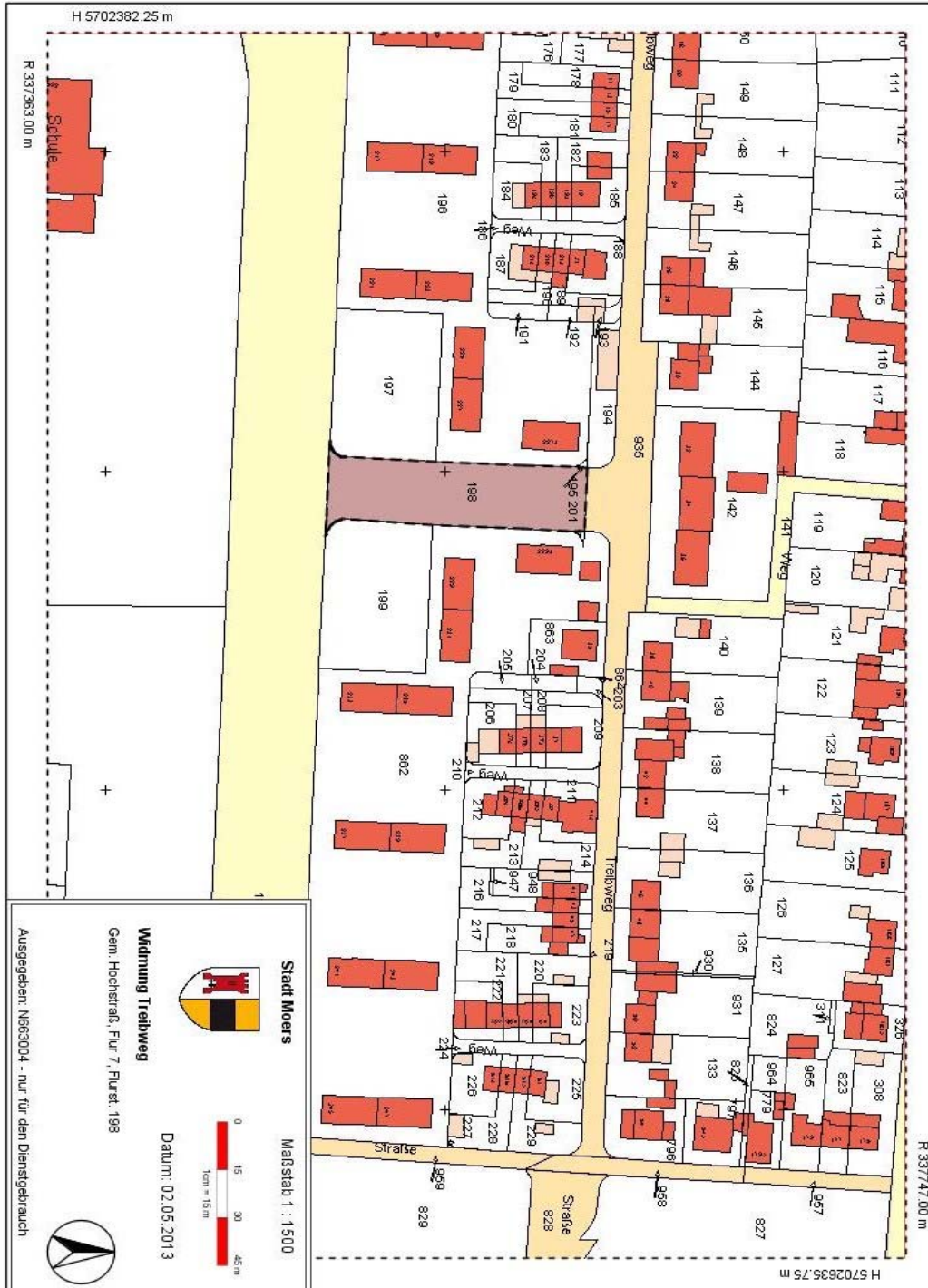
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 02.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 - 8. Mai 2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet:

Nieper Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 9, Flurstück 1131 und 556 (Teilstück).

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

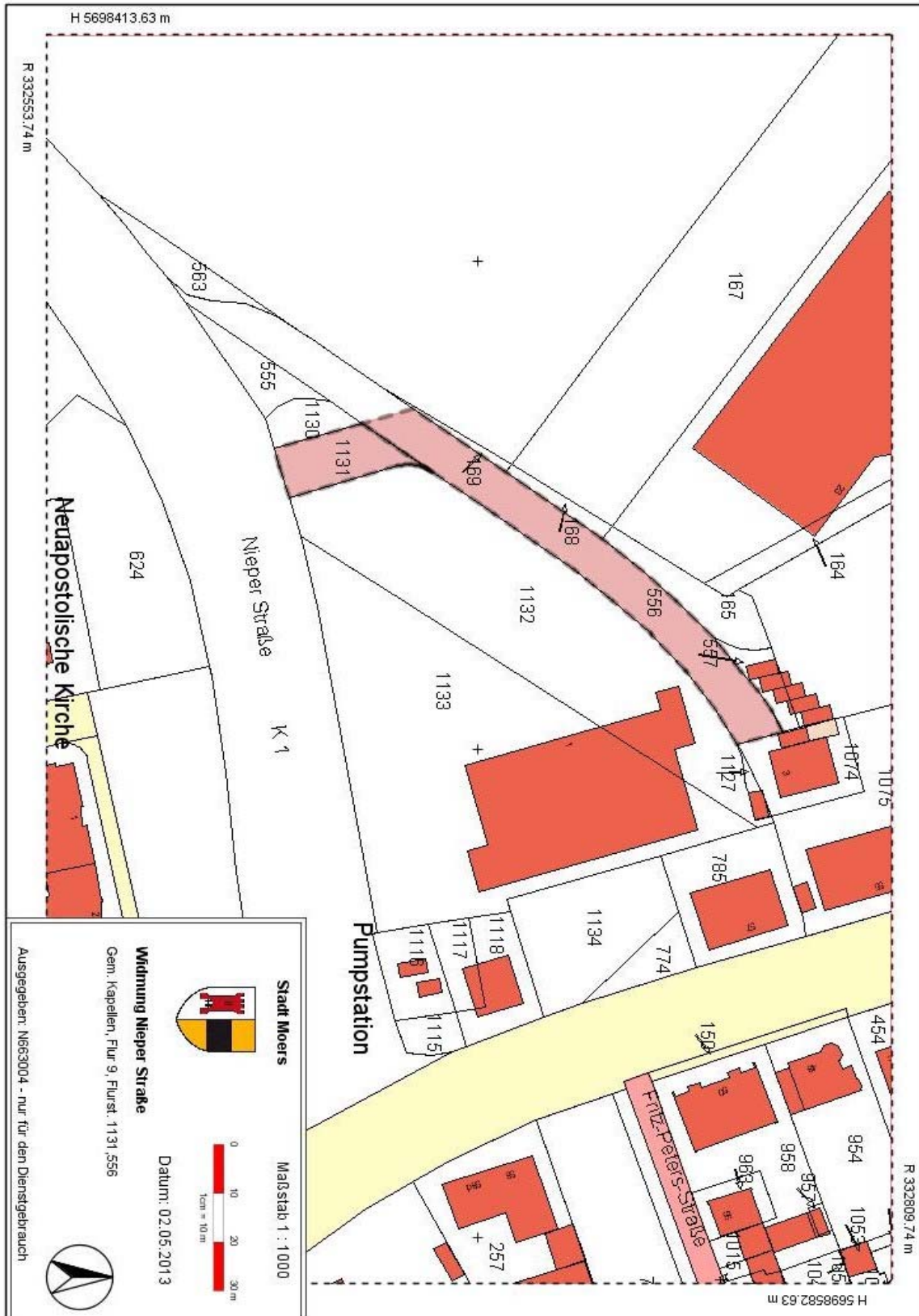
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 02.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße gewidmet:

Düsseldorfer Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Schwafheim, Flur 2, Flurstück 2511.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

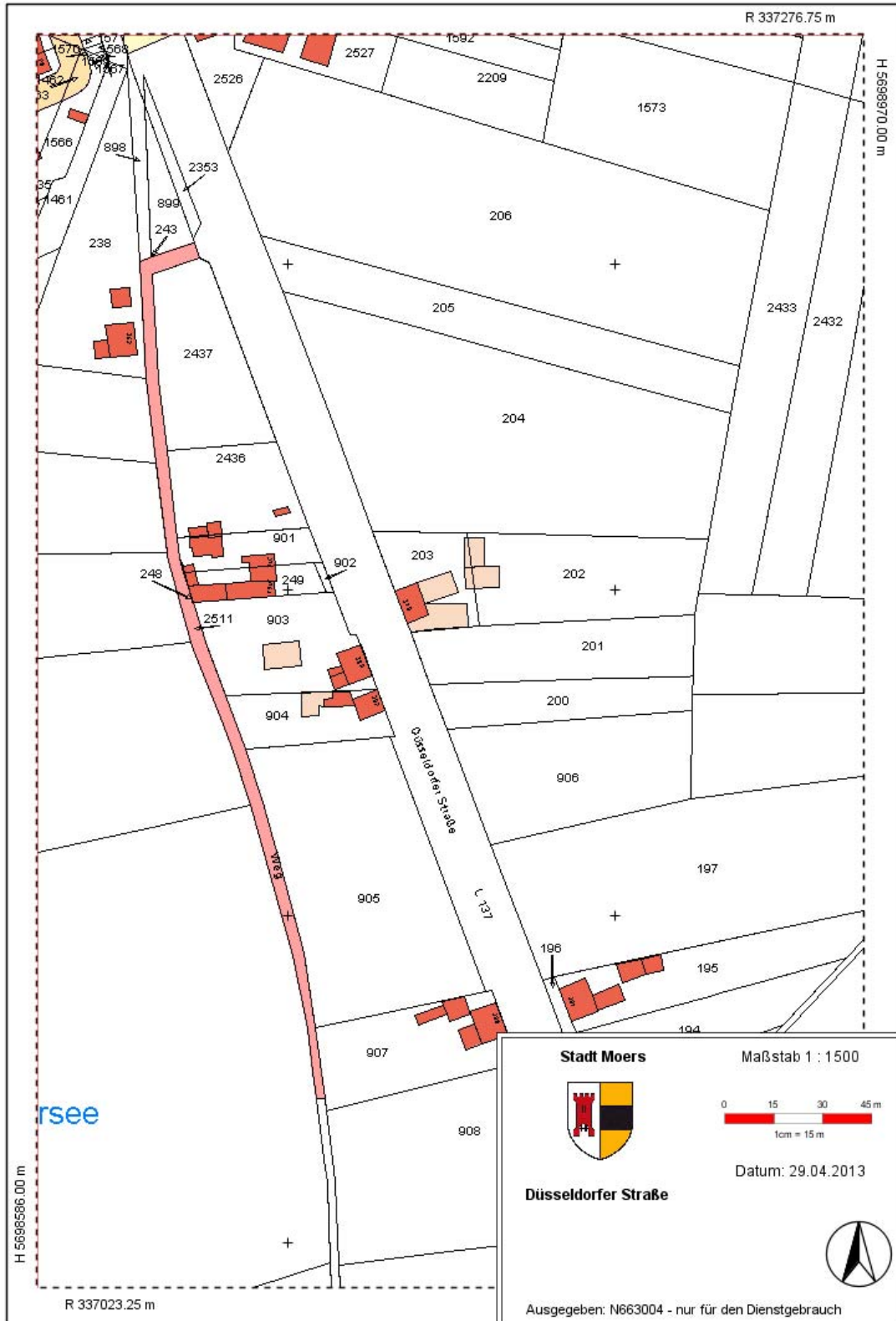
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 29.04.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Steinbrückenstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 4, Flurstücke 345,346,347,348.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

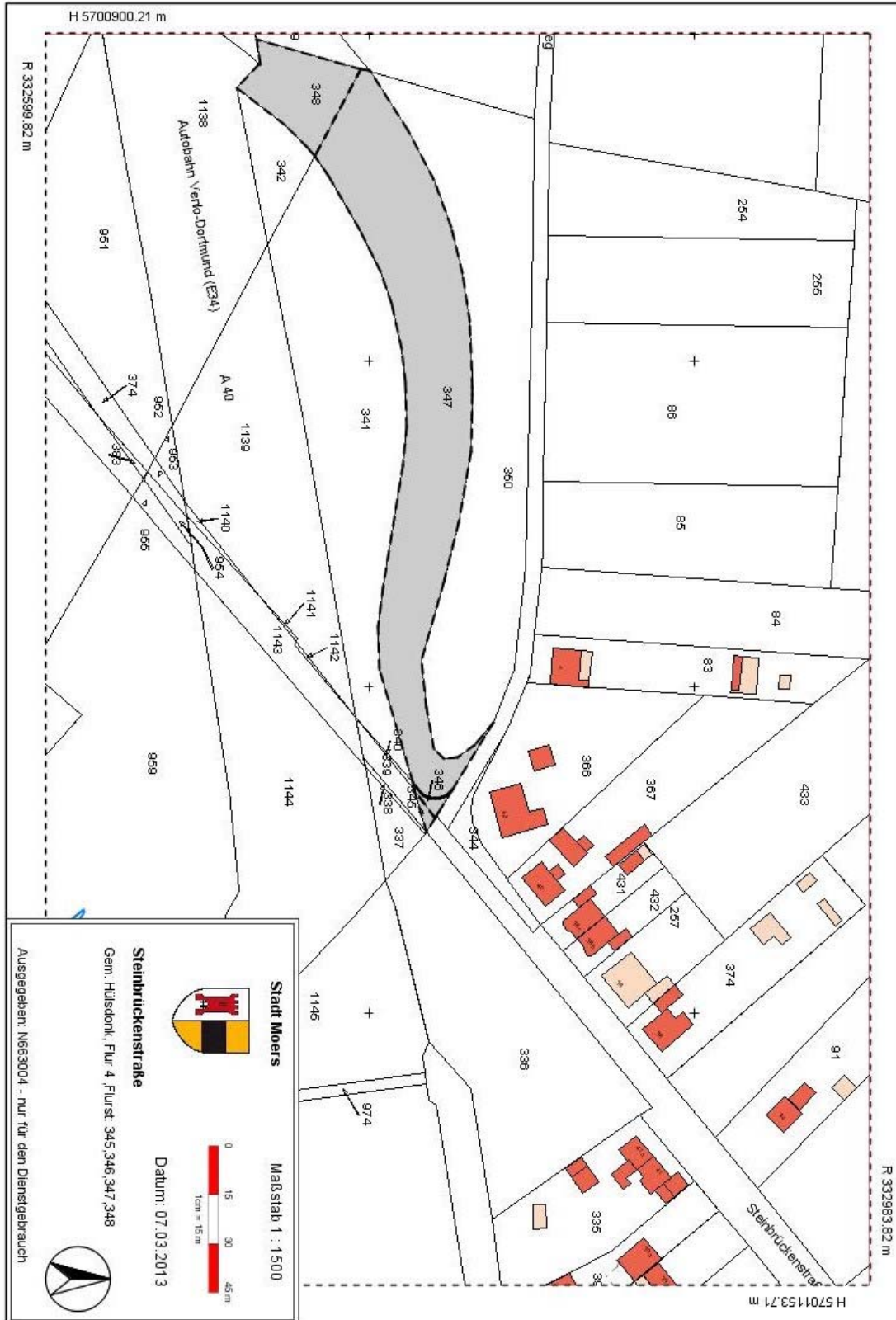
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 02.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Fuß-/Radweg gewidmet:

Kleestraße

Die gewidmete Fläche befindet sich in der Gemarkung Hochstraß, Flur 4, Flurstück 1597

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

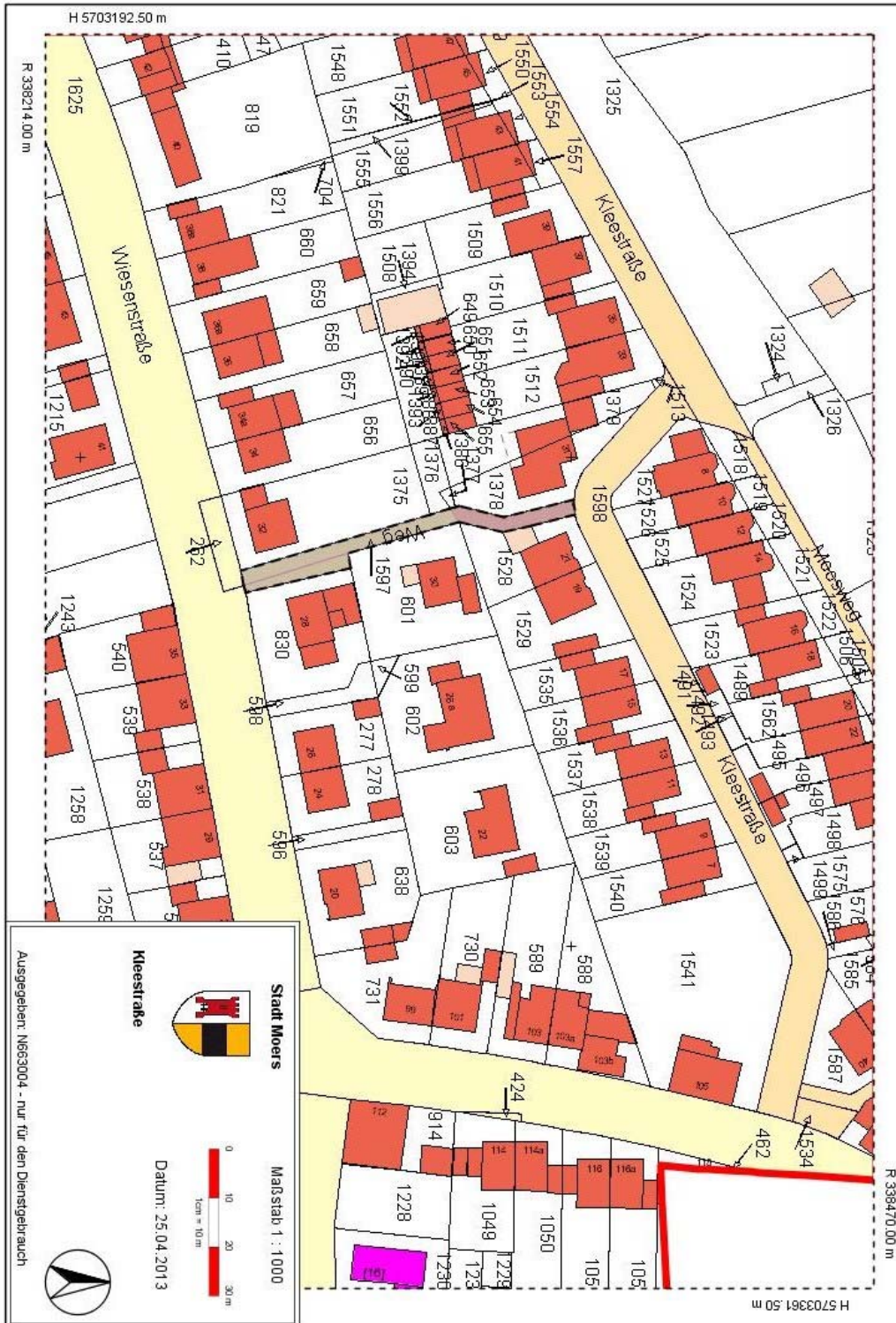
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 12.03.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 - 8. Mai 2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Länglingsweg

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Schwafheim, Flur 2, Flurstück 2468 , Verbindungsstraße zur Römerstraße.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

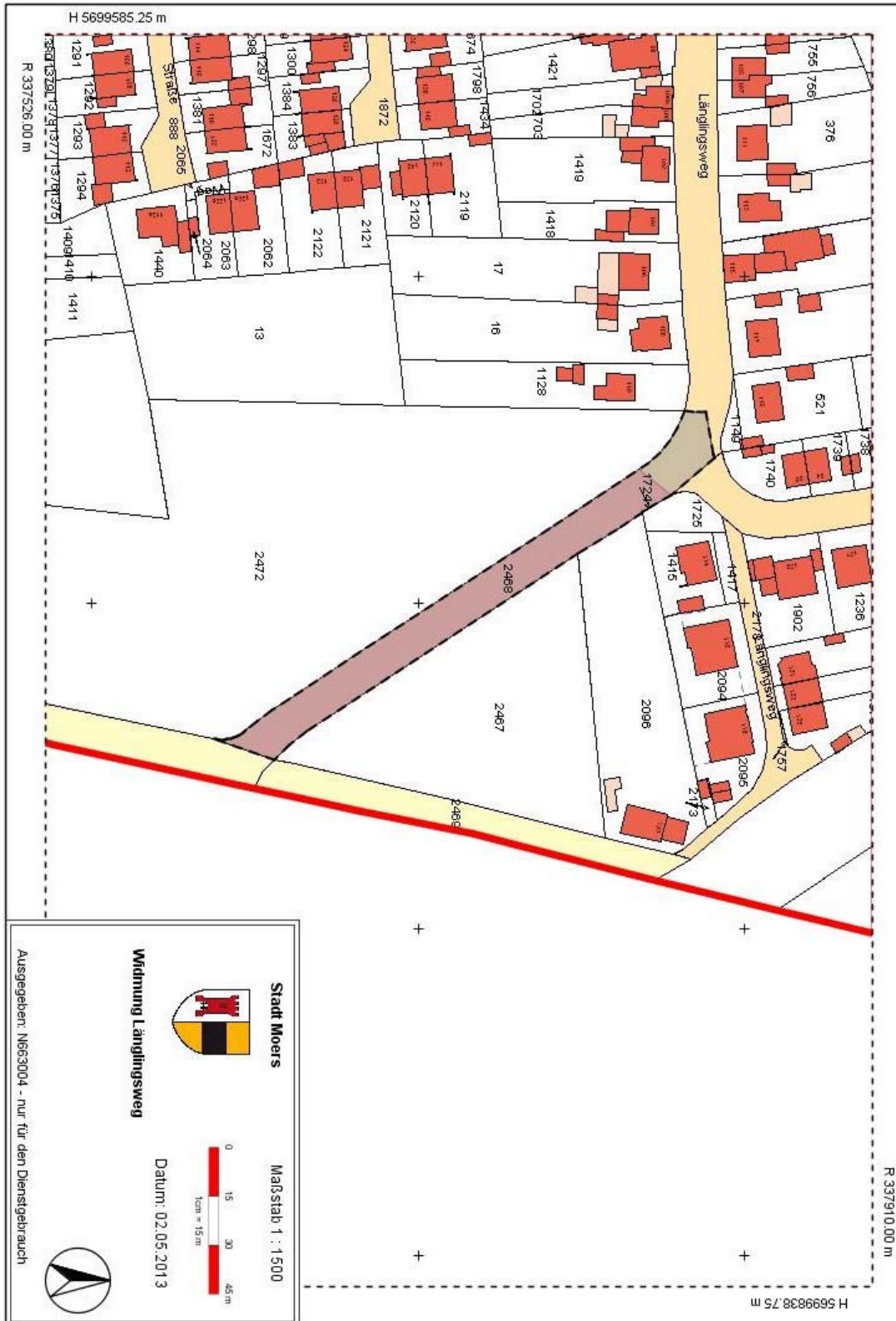
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 25.04.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet:

Lindenstraße

Gemarkung Repelen, Flur 21, Flurstücke 1138 (schraffierter Teil) und 670 als Gemeindestraße.
Gemarkung Repelen, Flur 21, Flurstücke 1138 (nicht schraffierter Teil) als Parkplatz

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

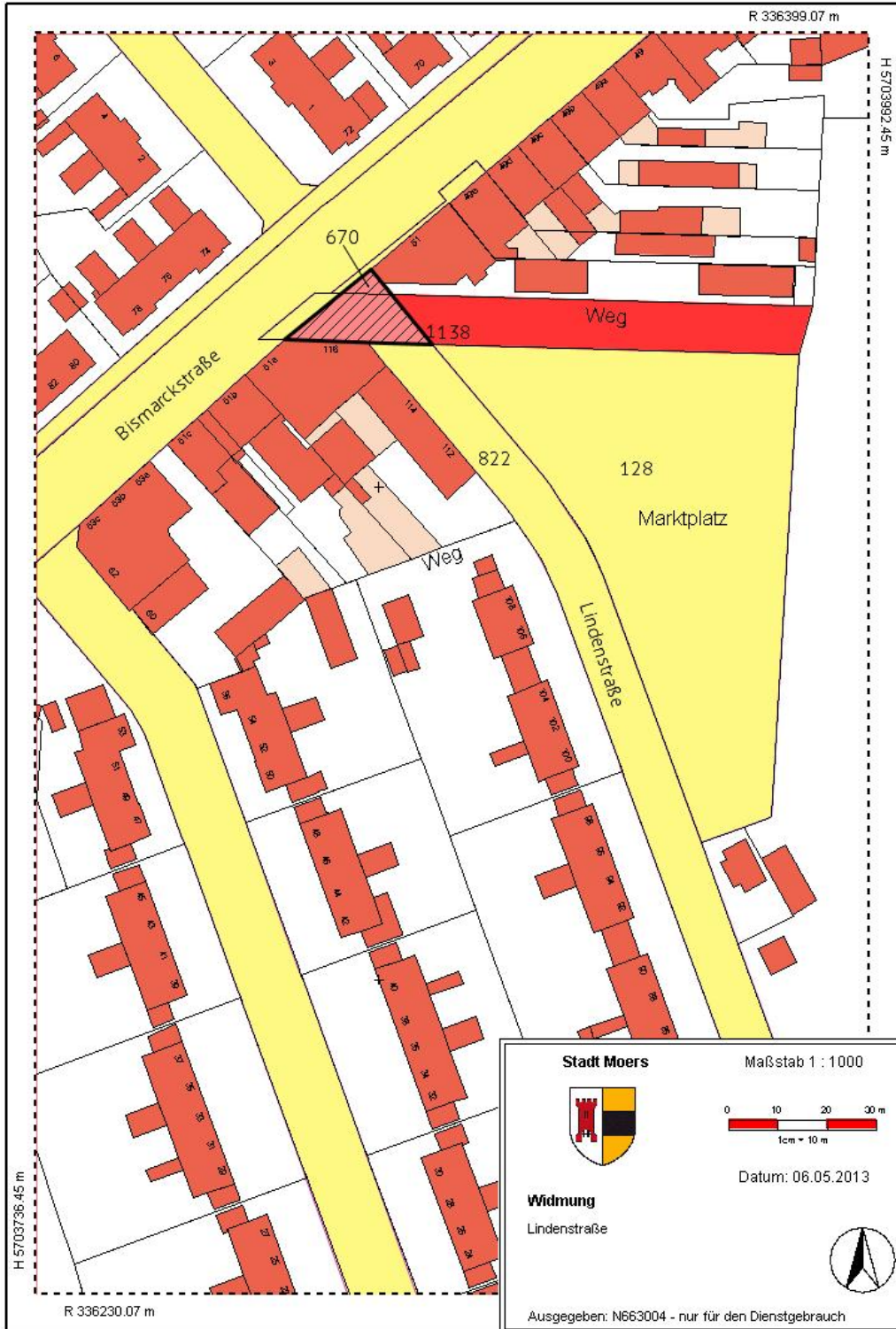
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 02.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße (inkl. Böschung) gewidmet:

Winkelhauser Straße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Asberg, Flur 8, Flurstücke 1235, 1236, 1250, 1251, 1267, 1510.

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

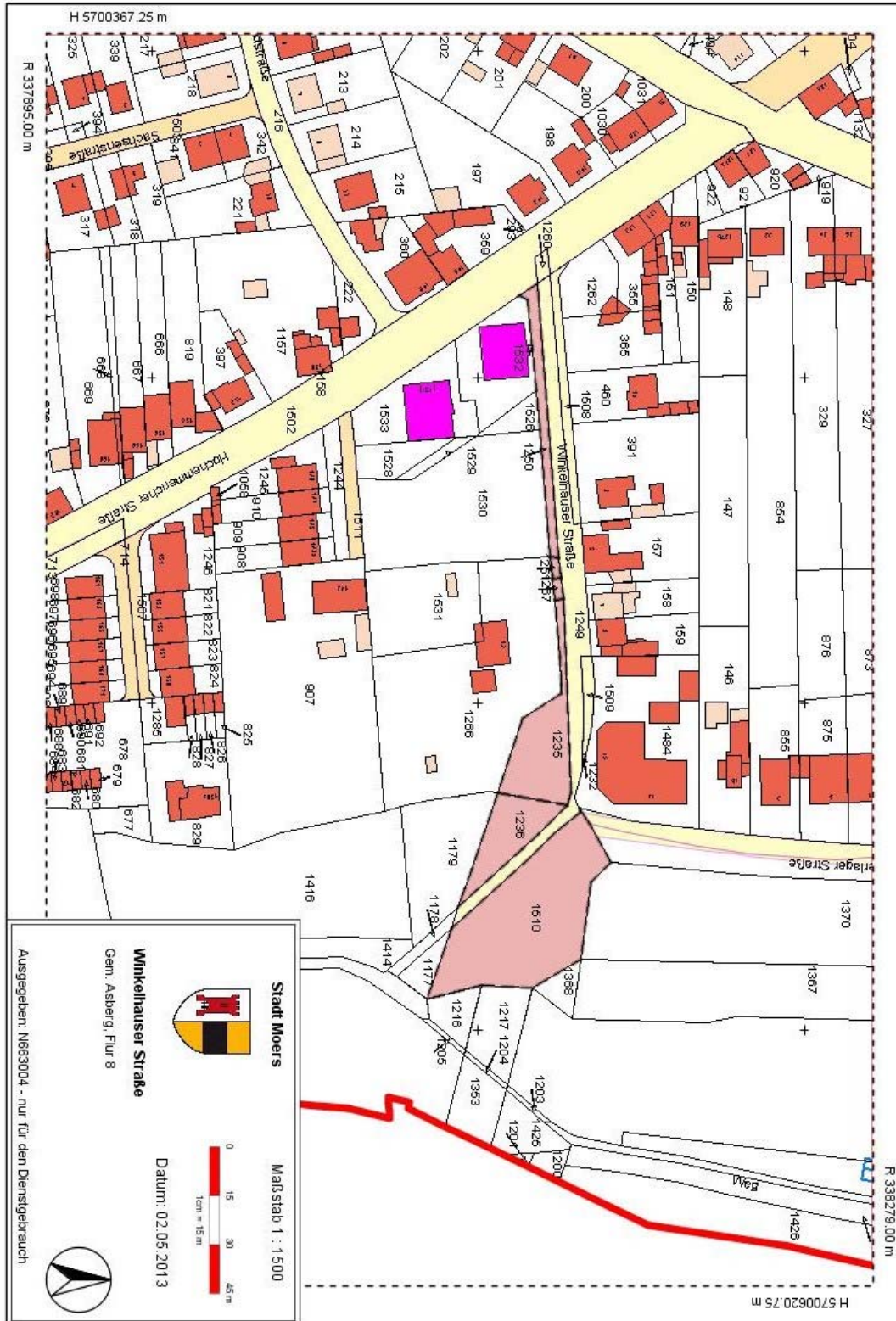
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 02.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 - 8. Mai 2013



Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet:

Rominter Heide

- a) Gemarkung Repelen, Flur 37, Flurstücke 1754 (bis auf Teilst. Buchst. c), 1755, 1756, 1877, 1878 als Anliegerstraße.
- b) Gemarkung Repelen, Flur 37, Flurstücke 1758 und 1757 als Fuß- und Radweg.
- c) Gemarkung Repelen, Flur 37, Flurstücke 1754 (Teilst. zw. Flurstücken 1688 u. 1689) als Fuß- und Radweg

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage erhoben werden. Die Klage beim Verwaltungsgericht kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

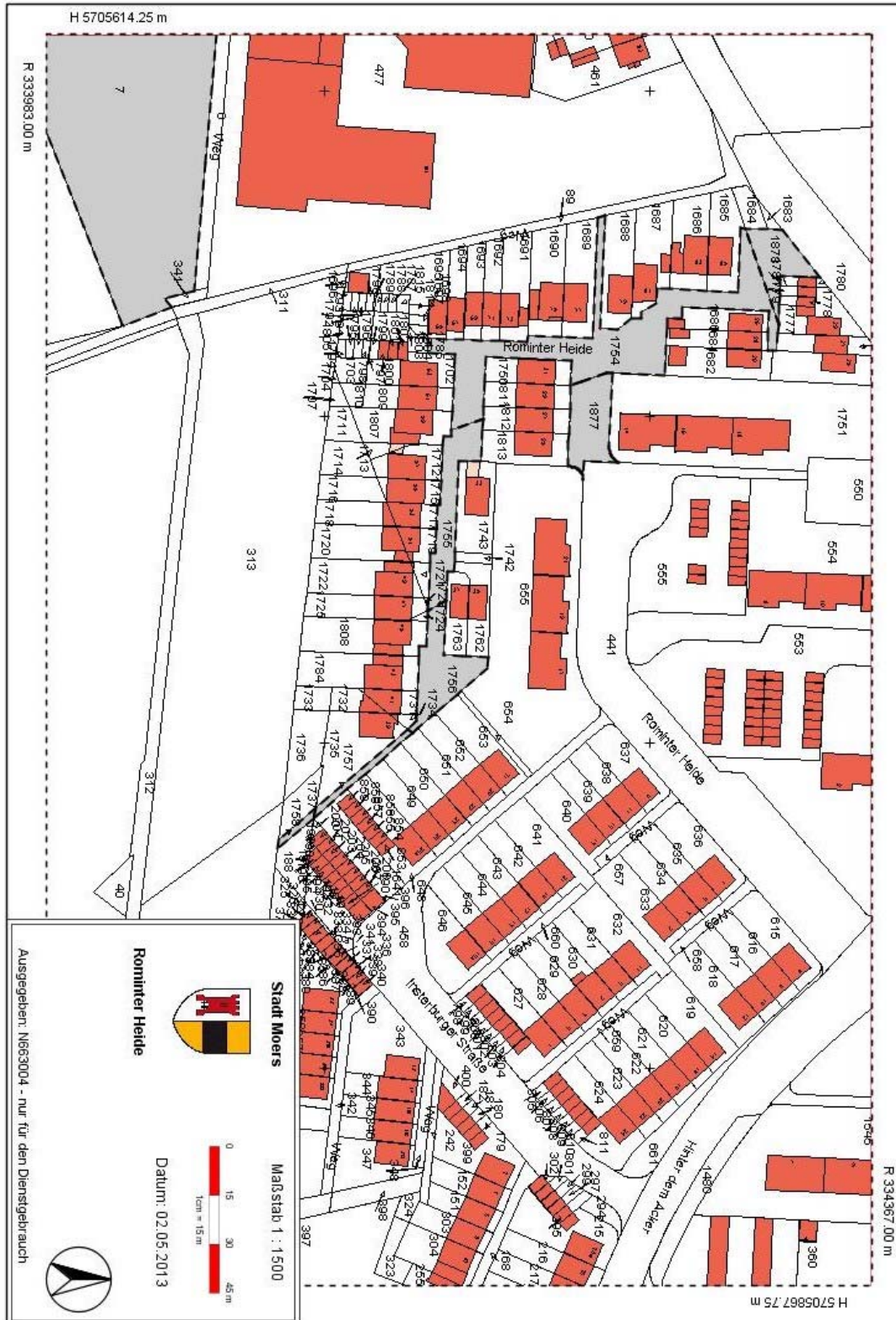
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen – insbesondere der Teilbereiche – ersichtlich sind, können beim Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Fachdienst Verwaltung der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 02.05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Groenewald

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 7 - 8. Mai 2013



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013

Bekanntmachung

In der Stadt Moers ist der folgende Schiedsamsbezirk für die Wahlzeit vom 15.07.2013 – 15.07.2018 zu besetzen:

Bezirk 5 – Hochstraß, Scherpenberg –

Die Schiedsperson, die vom Rat der Stadt Moers für fünf Jahre gewählt wird, muss ihren Wohnsitz in dem entsprechenden Schiedsamsbezirk haben. Sie sollte zwischen 30 und 70 Jahre alt und ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des Amtes einer Schiedsperson haben, können sich bis zum **31.05.2013** schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf bei der

Stadt Moers
-Fachdienst Ordnung-
47439 Moers

bewerben.

Moers, den 23.04.2013

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Inkrafttreten

der Aufhebung von Fluchtlinienplänen der Stadt Moers

**Nrn. 16, 21, 23, 34, 36, 41, 51, 52, 76, 77, 78, 84, 206,, 228, 386, 421, 428, 488, 496, 501 und 513
sowie der Aufhebung der Änderung der Fluchtlinienpläne Nrn. 36, 37 und 474
vom 30.04.2013**

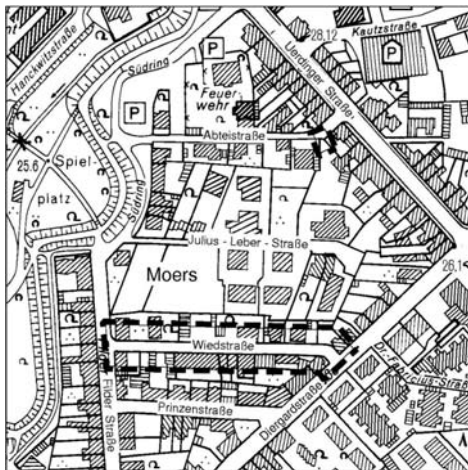
Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **13.03.2013** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nrn. 16, 21, 23, 34, 36, 41, 51, 52, 76, 77, 78, 84, 206, 228, 386, 421, 428, 488, 496, 501 und 513 sowie die Aufhebung der Änderung der Fluchtlinienpläne Nrn. 36, 37 und 474 als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Aufhebungen der Fluchtlinienpläne in Kraft. Der jeweilige Aufhebungsbereich ist aus den nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitten ersichtlich.

1. Fluchtlinienplan Nr. 16, Hopfenstraße/
Diergardtstraße/Filder Straße
(Wiedstraße/ Abteistraße) in Moers-
Stadtmitte vom 26.10.1904

Räumlicher Geltungsbereich

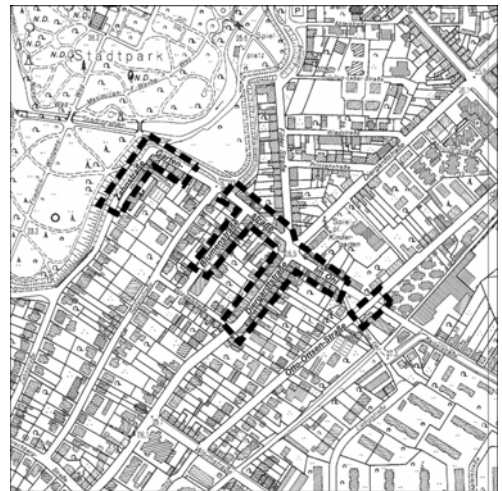
in der Gemarkung Moers, Flur 5



3. Fluchtlinienplan Nr. 23, Zahnstraße/
Gartenstraße/Blumenstraße/
Diergardtstraße/Im Ohl/
Otto-Ottsen-Straße
in Moers-Stadtmitte vom 16.07.1898

Räumlicher Geltungsbereich

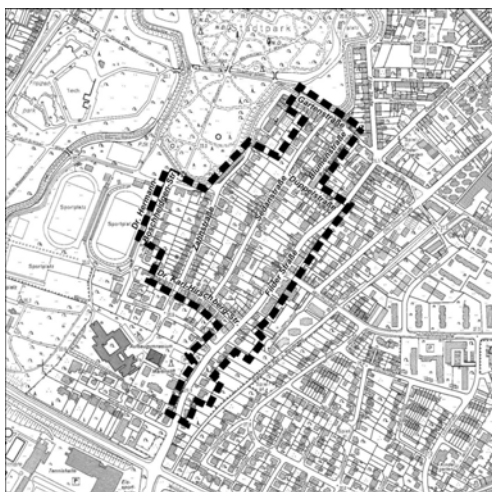
in der Gemarkung Moers, Flur 5, 11 und 12



2. Fluchtlinienplan Nr. 21, Blumenstraße / Dr.-
Hermann-Boschheidgen-Straße / Dr. Karl-
Hirschberg-Straße / Düppelstraße / Filder
Straße / Gartenstraße / Sedanstraße / Spi-
chernstraße / Wörthstraße / Zahnstraße in
Moers-Stadtmitte vom 15.05.1911,
05.05.1913 und 25.10.1923

Räumlicher Geltungsbereich

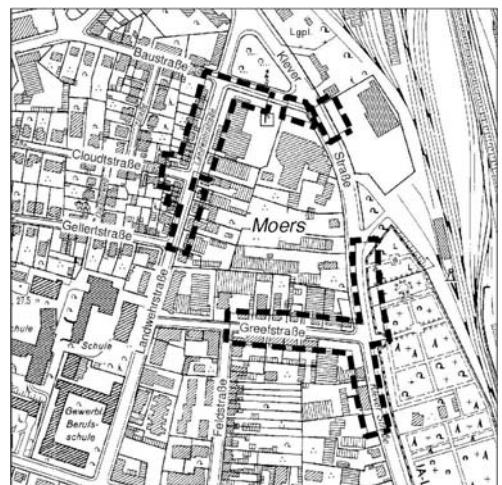
in der Gemarkung Gemarkung Moers,
Flure 5, 11 und 12, Gemarkung Vinn,
Flur 2



4. Fluchtlinienplan Nr. 34, Cloudtstraße/
Greefstraße/Landwehrstraße (Baustra-
ße/ Landwehrstraße/Klever Stra-
ße/Greefstraße) in Moers-Stadtmitte
vom 05.07.1912

Räumlicher Geltungsbereich

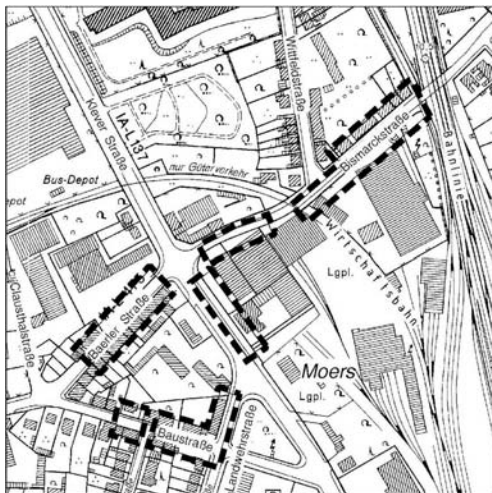
in der Gemarkung Moers, Flur 2, 7 und 8



5. Fluchtlinienplan Nr. 36, Baerler Straße/
Klever Straße/Landwehrstraße/
Oststraße (Baerler Straße/Klever Straße/
Landwehrstraße/
Baustraße/Bismarckstraße) in Moers
vom 05.07.1912, 12.12.1929,
16.05.1932 und 29.07.1934

Räumlicher Geltungsbereich

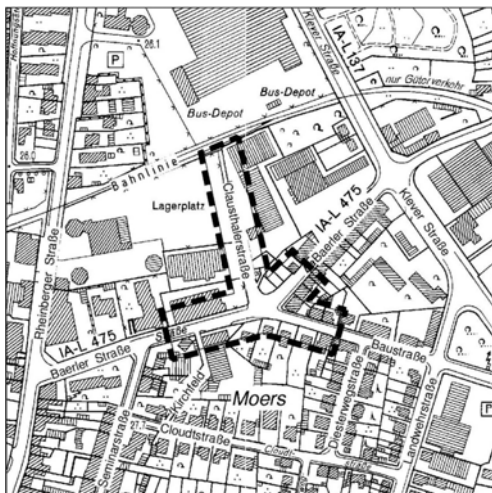
in der Gemarkung Moers, Flur 2 und 8



6. Änderung der Fluchtlinienpläne Nr. 36,
37, 474, Baerler Straße / Baustraße /
Clausthalstraße in Moers vom
03.04.1981

Räumlicher Geltungsbereich

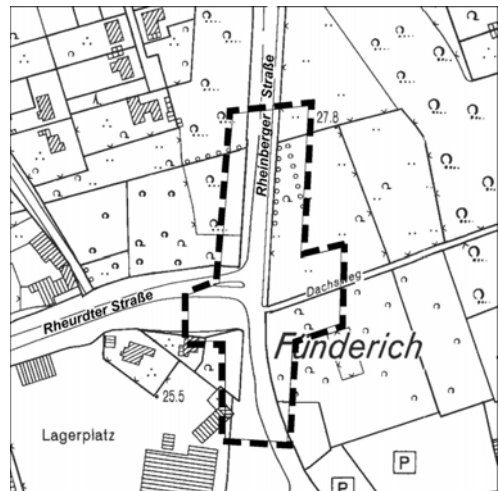
in der Gemarkung Moers, Flur 1, 2 und 3



7. Fluchtlinienplan Nr. 41, Nordstraße/
Rheinberger Straße/Am Funderich
(Rheurder Straße/Rheinberger Straße/
Dachsweg) in Moers- vom
05.07.1912

Räumlicher Geltungsbereich

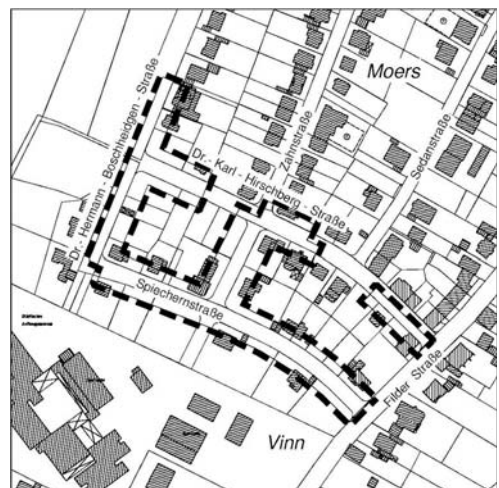
in den Gemarkungen Moers, Flur 1 und
2 und Repelen, Flur 43



8. Fluchtlinienplan Nr. 51, Dr.-Hermann-
Boschheidgen-Straße/Dr.-Karl-
Hirschberg-Straße/ Sedanstraße/ Spi-
chernstraße/ Zahnstraße in Moers-
Stadtmittle vom 25.10.1923,
27.12.1925, 27.12.1928, 14.03.1929
und 12.12.1929

Räumlicher Geltungsbereich

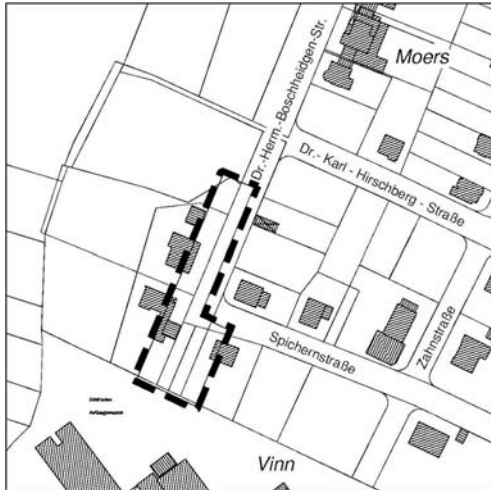
in den Gemarkungen Moers, Flur 12 und
Vinn, Flur 2



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013

9. Fluchtlinienplan Nr. 52, Dr.-Hermann-Boschheidgen-Straße in Moers-Stadtmitte vom 25.10.1923

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Vinn, Flur 2



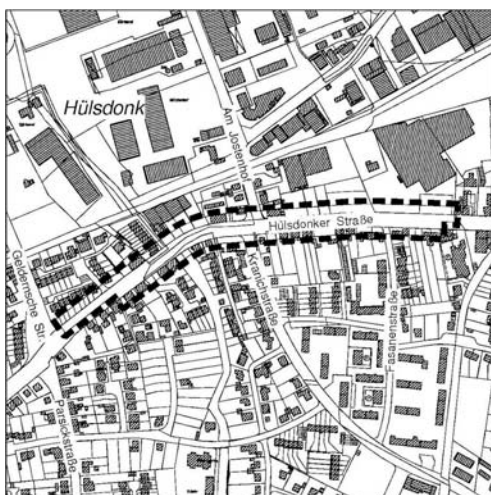
11. Fluchtlinienplan Nr. 77, Hülsdonker Straße in Moers-Hülsdonk vom 01.02.1909 und 05.06.1916

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3



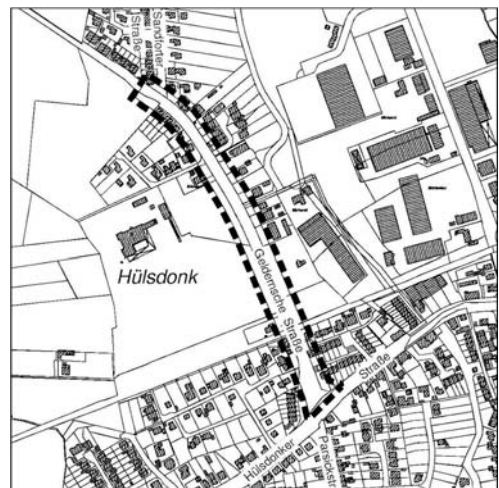
10. Fluchtlinienplan Nr. 76, Hülsdonker Straße in Moers-Hülsdonk vom 01.02.1909

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Hülsdonk,
Flur 2 und 3



12. Fluchtlinienplan Nr. 78, Geldernsche Straße in Moers-Hülsdonk vom 14.07.1914

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3



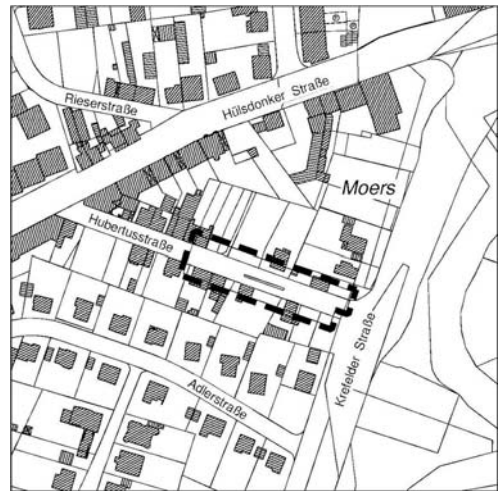
13. Fluchtlinienplan Nr. 84, Hülsdonker Straße in Moers-Hülsdonk vom 23.02.1907 und 10.03.1955

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3



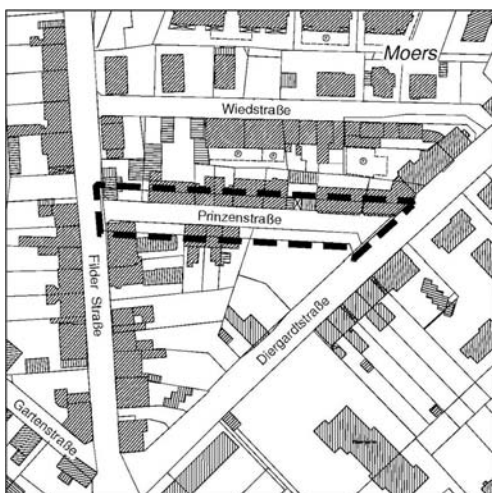
15. Fluchtlinienplan Nr. 228, Hubertusstraße in Moers-Hülsdonk vom 14.06.1909

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 13



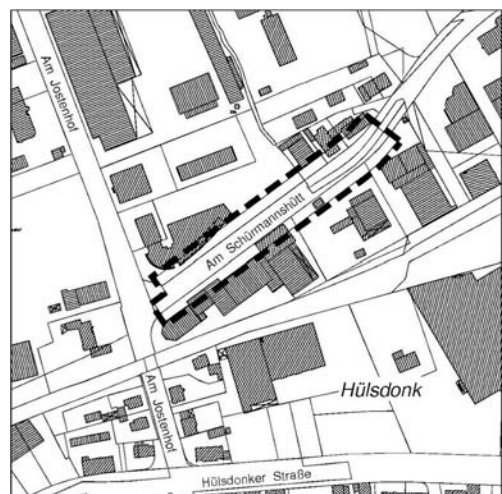
14. Fluchtlinienplan Nr. 206, Prinzenstraße in Moers-Stadtmitte vom 06.04.1907

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 5



16. Fluchtlinienplan Nr. 386, Am Schürmannshütt in Moers-Hülsdonk vom 18.04.1923

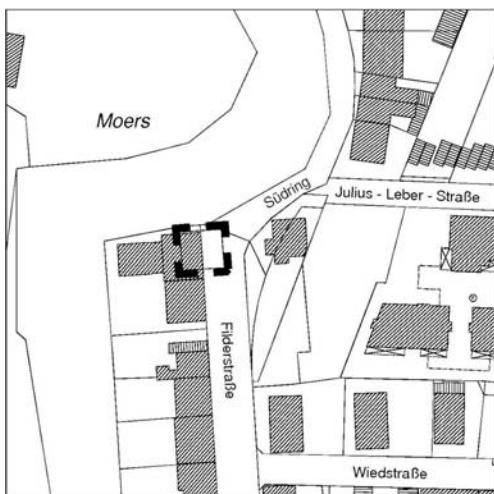
Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 2



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013

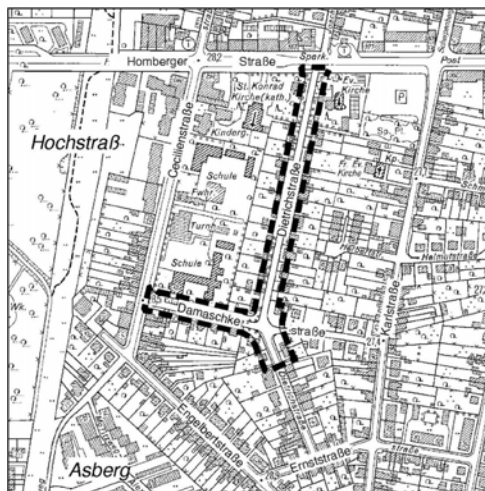
17. Fluchtlinienplan Nr. 421, Hülsonker Straße/ Krefelder Straße (Südring/Filderstraße) in Moers-Stadtmitte vom 30.04.1932

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 5



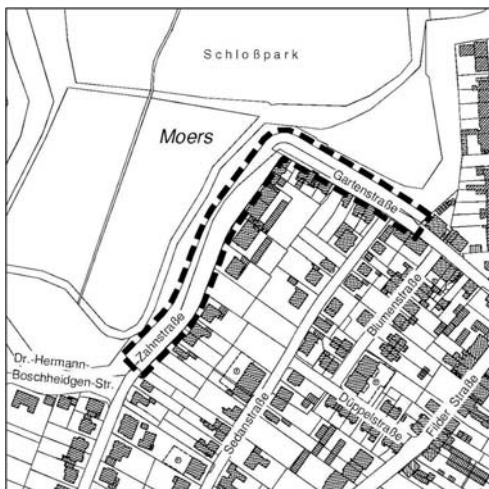
19. Fluchtlinienplan Nr. 488, Damaschkestraße/ Dietrichstraße in Moers-Scherpenberg vom 11.10.1950

Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Hochstraß, Flur 5



18. Fluchtlinienplan Nr. 428, Gartenstraße/ Zahnstraße in Moers-Stadtmitte vom 30.04.1932

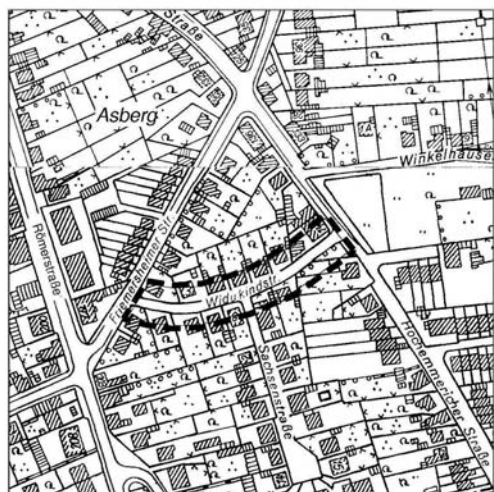
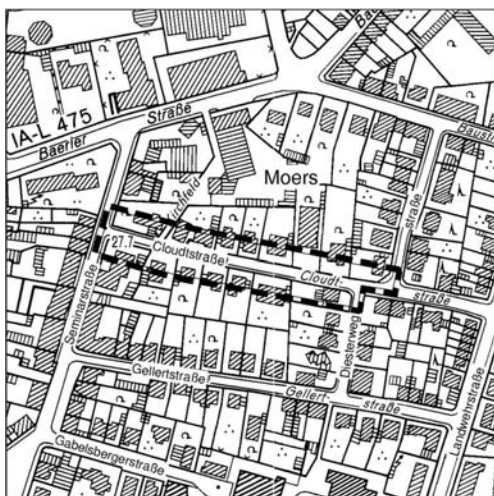
Räumlicher Geltungsbereich
in der Gemarkung Moers, Flur 5 und 12



20. Fluchtlinienplan Nr. 496, Baerler Straße/
Baustraße/Cloudtstraße/Frankenstraße
(Cloudtstraße/Widukindstraße) in
Moers-Stadtmitte/Asberg vom
10.07.1952 und 11.03.1954

Räumlicher Geltungsbereich

in den Gemarkungen Moers, Flur 2 und
3 und Asberg, Flur 8



21. Fluchtlinienplan Nr. 501, Am Fonder-
schen/ Bruckschenweg/Parsickstraße in
Moers-Hülsdonk vom 24.12.1955

Räumlicher Geltungsbereich

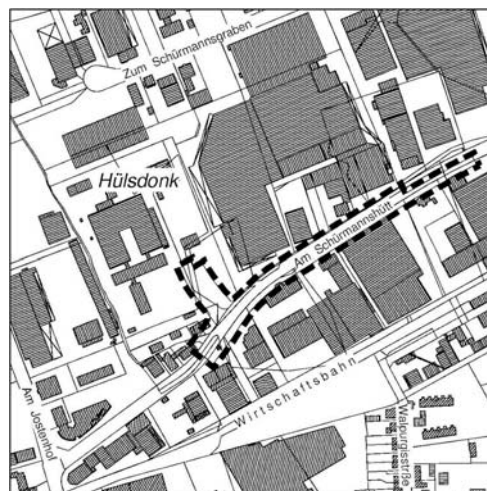
in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 3



22. Fluchtlinienplan Nr. 513, Am Schür-
mannshütt in Moers-Hülsdonk vom
25.02.1958

Räumlicher Geltungsbereich

in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 2



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013

Die Fluchtlinienpläne Nrn. 16, 21, 23, 34, 36, 41, 51, 52, 76, 77, 78, 84, 206,, 228, 386, 421, 428, 488, 496, 501 und 513 sowie die Änderung der Fluchtlinienpläne Nr. 36, 37 und 474 und die Begründungen zur Aufhebung mit Ihren Fortschreibungen liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Vermessung und Bauaufsicht – Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Fluchtlinienpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans

und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **13.03.2013** als Satzung beschlossenen Aufhebungen der Fluchtlinienpläne Nrn. 16, 21, 23, 34, 36, 41, 51, 52, 76, 77, 78, 84, 206,, 228, 386, 421, 428, 488, 496, 501 und 513 sowie die als Satzung beschlossene Aufhebung der Änderung der Fluchtlinienpläne Nrn. 36, 37 und 474, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 30.04.2013
Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

Bebauungsplan Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath)

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

- I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **25.04.2013** folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (2009) und die Stellungnahmen der Verwaltung über die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (2010) gemäß § 3 (1) BauGB zur Kenntnis.
 2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt nimmt die Stellungnahmen der Verwaltung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zur Kenntnis.
 3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath) vom 21.01.2010 gemäß § 2 BauGB.
 4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt beschließt für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath) gemäß § 2 BauGB
 5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt billigt für den nachfolgend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath) mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht und beschließt die öffentliche Auslegung einschließlich der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB.

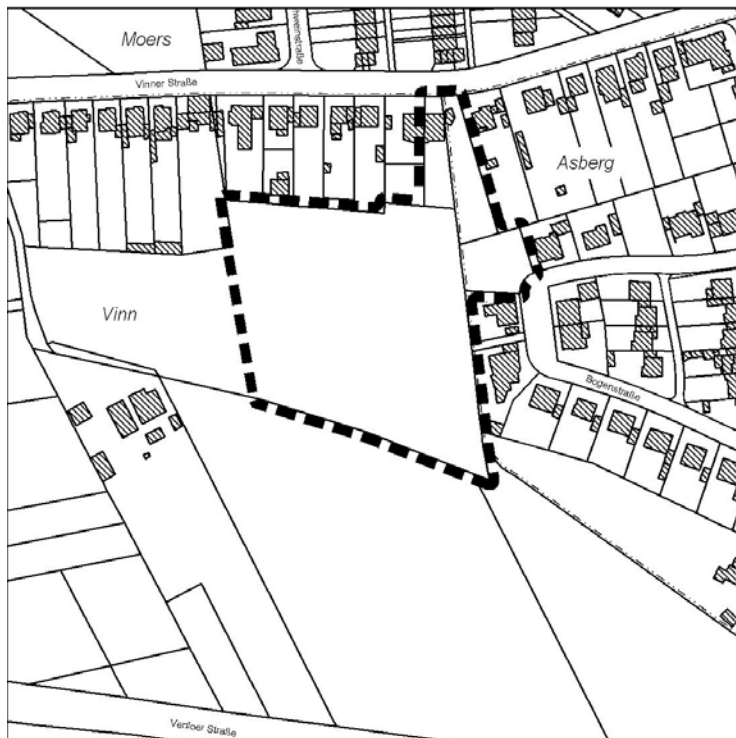
Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Vinn, Flur 3 und Gemarkung Asberg, Flur 3

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 194 und 421 der Flur 3 aus der Gemarkung Asberg sowie die Flurstücke 581 und 1211 (teilweise) der Flur 3 aus der Gemarkung Vinn.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



- II. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 357 der Stadt Moers, Vinn (Am Fusrath) mit dessen Begründung einschließlich Umweltbericht liegt in der Zeit vom

21.05. bis einschließlich 20.06.2013

im Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen der Stadt Moers, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, Zimmer 2.025, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. An dieser Stelle können neben dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung einschließlich Umweltbericht die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingesehen werden:

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Niederrhein
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnunterführung Krefeld
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalunterführung Niederrhein, Außenstelle Wesel
- Kreis Wesel Der Landrat

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013

Darüber hinaus können die umweltbezogenen Informationen in Form von Gutachten und Untersuchungen zu folgenden Themen eingesehen werden:

- Schalltechnische Untersuchung
- Bodenuntersuchung
- Verkehrsgutachten
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Hinweise

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während der öffentlichen Auslegung auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Moers, den 30.04.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung
Hormes
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 15.05.2013, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
27. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:
Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1. Prüfung der Einladung
- 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 26. Sitzung am 13.03.2013
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Nutzung der Verfahrenserleichterung bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2010 gem. Artikel 8 § 4 des Ersten Gesetzes über die Weiterentwicklung des NKF (NKFVG)
Berichtersteller/in: N.N.
Vorlage: 15/1783
6. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Gymnasium Adolfinum, Sanierung Aula
Berichterstellerin: RM Freund (SPD)
Vorlage: 15/1764
- 6.1. Nachtrag: Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Gymnasium Adolfinum, Sanierung Aula
Vorlage: 15/1819

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

7. Bibliothek Moers - Änderung der Öffnungszeiten ab 1. Juli 2013
Berichterstellerin: RM Hübel (Fraktion Die LINKE)
Vorlage: 15/1781
8. Grafschafter Museum - Festsetzung von Entgelten
Berichtersteller: RM Schneider (SPD)
Vorlage: 15/1780
9. EB Bildung - Aktualisierung des Wirtschaftsplans 2013
Berichterstellerin: RM van Dyck
Vorlage: 15/1782

Satzungsangelegenheiten

10. Abweichung von der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet von Moers
Berichtersteller/in: N.N.
Vorlage: 15/1755
11. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
Berichtersteller/in: N.N.
Vorlage: 15/1816
12. Aufhebung des § 15, § 28a und § 33 Ziffer 11 Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 09.12.2011 und der Sonder-satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung
Berichtersteller/in: N.N.
Vorlage: 15/1818

Sonstige Angelegenheiten

13. Schulversuch zum längeren gemeinsamen Lernen durch den Zusammenschluss von Grundschulen mit weiterführenden Schulen zu einer Schule (PRIMUS)
Berichtersteller: RM Süßer (FDP)
Vorlage: 15/1779

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 7 – 8. Mai 2013

14. Festlegung der Zügigkeit der Hauptschule Justus-von-Liebig auf 2 Züge ab dem Schuljahr 2014/2015
Berichterstatterin: RM Terporten (SPD)
Vorlage: 15/1792
15. Schulorganisatorische Maßnahmen im Grundschulbereich
hier: Schließung der Dependance Achterathsfeld für die GGS Dorsterfeldschule
Berichterstatterin: RM van Dyck (CDU)
Vorlage: 15/1788
16. Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses für Bürgeranträge für das 2. Halbjahr 2012
Vorlage: 15/1799
17. Resolution zur personellen Ausstattung der Polizei im Kreis Wesel
hier: Antrag 15/2013 der CDU-Fraktion vom 06.05.2013
18. Positionierung des Rates zur Resolution des Regionalverbandes Ruhr bzgl. der Novellierung des RVR-Gesetzes
hier: Antrag 16/2013 der CDU-Fraktion vom 06.05.2013
19. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
20. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
 - 1.1. Prüfung der Einladung
 - 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
 - 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 26. Sitzung am 13.03.2013
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Grundstücksangelegenheiten

4. Verkauf eines bebauten Grundstücks in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 15/1811
 - 4.1. Verkauf eines bebauten Grundstücks in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 15/1811/1

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

5. wir 4 - Wirtschaftsförderung für Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg, AöR
Vorlage: 15/1791
6. Grafschafter Gewerbepark Genend GmbH
Vorlage: 15/1789
7. Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft zugunsten der Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG
Vorlage: 15/1797

Personalangelegenheiten

8. Personelle Ausstattung im Bereich der Rechnungsprüfung
Vorlage: 15/1676
9. Besetzung der Leitungsfunktion der Leitung der Stadtbibliothek und Bestellung zur Betriebsleitung
Vorlage: 15/1794

Sonstige Angelegenheiten

10. Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 01.01.2014 bis 31.01.2018
Vorlage: 15/1804
11. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
12. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 07.05.2013

Ballhaus
Bürgermeister